



**Aktenzeichen: Pet 1-19-06-2155-038727**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 22.09.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass das Bevölkerungswarnsystem modernisiert wird und insbesondere zurückgebaute Sirenen neu installiert sowie defekte Sirenen instandgesetzt bzw. ausgetauscht werden. Länder und Kommunen sollen für den Katastrophenschutz entsprechende Finanzmittel erhalten.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 108 Mitzeichnungen und 32 Diskussionsbeiträgen sowie eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass sich der erste Warntag 2020 als Misserfolg dargestellt habe. Dies belege, dass den Ländern Gelder für die Neuanschaffung, Umrüstung und Instandsetzung von Sirenen zur Verfügung gestellt werden müssten. Die NINA Warn-App sei nicht ausreichend und habe auch nicht funktioniert. Der Bevölkerungsschutz sei nicht mehr gegeben und müsse gewährleistet werden.

Ein weiterer Petent trägt vor, dass die Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 gezeigt habe, dass der Abbau der Sirenen und die fehlende Schaffung einer alternativen Warnmöglichkeit zum Tod vieler Menschen in den Flutgebieten beigetragen hätten. Es müsse daher eine bundesweite Warninfrastruktur durch den Bund mit einer



Reaktivierung des Sirenenwarnnetzes aufgebaut und eine Direktwarnung über sämtliche zur Verfügung stehende Medien etabliert werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass der Schutz der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland der durch das Grundgesetz (GG) vorgegebenen föderalen Kompetenz- und Zuständigkeitsverteilung folgt. Der Bund verfügt nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG nur über eine thematisch eng begrenzte Zuständigkeit für den Schutz der Bevölkerung im Spannungs- und Verteidigungsfall (Zivilschutz). Für den Katastrophenschutz als Teil der Allgemeinen Gefahrenabwehr sind hingegen die Länder sowie die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Katastrophenschutzbehörden zuständig. Dies gilt unabhängig vom Ausmaß des Ereignisses und umfasst auch die Warnung der Bevölkerung vor Katastrophen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Katastrophenschutz müssen die Länder die hierfür erforderlichen personellen und materiellen Ressourcen vorhalten.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) betreibt zum Zweck der Warnung der Bevölkerung im Zivilschutzfall mit dem Modularen Warnsystem MoWaS eine bundesweit verfügbare Warninfrastruktur. Um eine höchstmögliche Verbreitung von Warnmeldungen zu ermöglichen, können über MoWaS unterschiedliche Warnkanäle angesteuert werden. Neben Informationen im Internet und Warn-Apps, wie die Warn-App NINA des BBK, können Warnmeldungen aus MoWaS heraus auch über Warnmultiplikatoren wie Rundfunk, Fernsehen, Stadtinformationstafeln, Anzeigetafeln der Deutschen Bahn, digitale Werbetafeln etc. verbreitet werden. Die Warninfrastruktur des Bundes wird nach dem Prinzip des Doppelnutzens, das den Bevölkerungsschutz in Deutschland kennzeichnet, von den Ländern und Kommunen für Warnungen des Brand- und Katastrophenschutzes, die in ihrer Zuständigkeit liegen, mitgenutzt. Es obliegt dabei der warnenden Stelle, unter Berücksichtigung der Lageentwicklung und



Gefährdung der Bevölkerung vor Ort, darüber zu entscheiden, in welcher Warnstufe eine Warnmeldung über MoWaS ausgelöst wird – niedrig, mittel, hoch – und über welche Warnmultiplikatoren eine Warnmeldung verbreitet werden soll.

Die Auslösung von Sirenen zur Warnung der Bevölkerung obliegt den Kommunen, in deren Verantwortung der Sirenenbetrieb nach Ende des Kalten Krieges übergegangen ist. Ferner stellt der Ausschuss fest, dass er den Ausbau und Betrieb analoger Warnmedien, wie z. B. ein modernes Sirenennetz, – ungeachtet der Möglichkeiten der fortschreitenden Digitalisierung – als sehr wichtig erachtet. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass Sirenen mit ihrem Weckeffekt sicherstellen können, auch die Teile der Bevölkerung zügig und zuverlässig zu warnen, die zum Ereigniszeitpunkt keinen Zugriff auf andere Warnmittel haben.

In diesem Zusammenhang macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass der Bund zur Erhöhung des bundesweiten Sirenenbestands ein Förderprogramm über 88 Millionen Euro aufgelegt hat. Den Ländern wird diese Summe bis Ende 2023 für die Ertüchtigung des Bestands und die Errichtung neuer Sirenen zur Verfügung gestellt. Im Rahmen des Förderprogramms wird auch eine Auslösemöglichkeit der Sirenen über das MoWaS eingerichtet. Damit wird der bestehende Warnmittelmix weiter diversifiziert. In Zusammenarbeit von Ländern und Kommunen soll zudem ein bundesweites Warnmittelkataster entstehen.

Weiterhin hebt der Ausschuss hervor, dass der 19. Deutsche Bundestag am 7. September 2021 das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz 2021 - AufbhG 2021) auf Drucksache 19/32039 in der Fassung der Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses (Drucksache 19/32275) beschlossen hat (vgl. Plenarprotokoll 19/239).

Neben schneller finanzieller Hilfe für die betroffenen Regionen verbessert das Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) die Warnmöglichkeiten im Katastrophenfall. Es ermöglicht den Einsatz der Cell Broadcast-Technologie in Deutschland als Ergänzung zu Sirenen, Apps und Rundfunk. Im Falle einer akuten Bedrohung werden Bürgerinnen und Bürger in betroffenen Regionen in Zukunft direkt per Textnachricht aufs Handy gewarnt.



Der neu eingefügte § 164a Telekommunikationsgesetz (TKG) verpflichtet die Mobilfunknetzbetreiber, die technischen Voraussetzungen für Cell Broadcast zu schaffen und organisatorische Vorkehrungen für die jederzeitige unverzügliche Aussendung von Warnungen zu treffen und Warnungen auch jederzeit und unverzüglich auszusenden.

Die am 7. Dezember 2021 in Kraft getretene Verordnung für die Aussendung öffentlicher Warnungen in Mobilfunknetzen (Mobilfunk-Warn-Verordnung – MWV) vom 1. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5046) konkretisiert die gesetzlichen Pflichten der Mobilfunknetzbetreiber und –diensteanbieter hinsichtlich von Warnungen mit Hilfe der Cell Broadcast-Technologie.

Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich die oben dargestellten Maßnahmen auf Bundesebene, mit denen wesentliche Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass künftig sowohl digitale als auch dem Anliegen der Petition entsprechend ausreichend konventionelle Warnmittel zur Verfügung stehen, um die Bevölkerung im Katastrophenfall besser und effektiver zu warnen und zu schützen.

Abschließend merkt der Ausschuss an, dass im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Wahlperiode „Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ zur Thematik Bevölkerungsschutz Folgendes vorgesehen ist (S. 105):

[...]„Der Bund muss mehr Verantwortung für den Bevölkerungsschutz übernehmen. Daher richten wir das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BBK) neu aus, entwickeln es unter Berücksichtigung der föderalen Kompetenzverteilung zur Zentralstelle weiter und stellen es entsprechend personell und materiell auf. Verfügbare Kräfte und Ressourcen von Bund und Ländern werden in einem fortlaufenden Lagebild dargestellt. Die Warnstrukturen verbessern wir und bauen den „Warn-Mix“ aus. [...]“

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.